



Tauchclub Lemgo e.V.

# Satzung

Stand 18.02.2018

## Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit .....	3
§3 Verbandszugehörigkeit .....	3
§4 Mitglieder .....	4
§5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren .....	6
§8 Sicherheit und Versicherung .....	6
§9 Haftung .....	6
§10 Organe des Vereins .....	7
§11 Die Mitgliederversammlung .....	7
§12 Vorstand .....	8
§13 Ausschüsse .....	8
§14 Kassenprüfer .....	9
§15 Regressverbot .....	10
§16 Wahlgerichtsbarkeit & Rechtswahl .....	10
§17 Auflösung des Vereins .....	10
§18 Bindungswirkung .....	10

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Tauchclub Lemgo e. V., abgekürzt TC Lemgo e. V. / (TCL).

Der Verein wurde am 26. Juli 1974 gegründet, hat seinen Sitz in Lemgo und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nummer 344 eingetragen.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports.

Besonderer Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt dabei in der Jugendarbeit. Das Angebot bietet den jugendlichen Mitgliedern ein regelmäßiges Training, jugendgerechte Ausbildungsinhalte, die Teilnahme an Tauchfreizeiten sowie die Bereitstellung von kinder- und jugendgerechter Tauchausrüstung im Verleih.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die taucherische Ausbildung zur Erlangung aller Ausbildungsstufen des Deutschen Tauchsportabzeichens (DTSA) verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO).

Der Tauchclub Lemgo e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die liquiden sowie materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Begünstigung von Mitgliedern oder Dritten Personen durch unverhältnismäßig hohe und/oder satzungsfremden Ausgaben ist nicht zulässig.

## **§3 Verbandszugehörigkeit**

Der Tauchclub Lemgo e. V. ist Mitglied im Dachverband Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST). Die Mitgliedschaft im Tauchclub Lemgo e. V. zieht automatisch auch die VDST-Mitgliedschaft nach sich. Die Mitglieder erkennen auch die Satzung dieses Verbandes an. Dessen Satzung ist auf dem Internetauftritt des VDST einsehbar.

## **§4 Mitglieder**

Mitglied im Tauchclub Lemgo e. V. kann jede natürliche Person werden.

Es gibt ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

a) *Ordentliche Mitglieder*

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, d. h. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

b) *Jugendliche Mitglieder*

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres erlangen sie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

c) *Ehrenmitglieder*

Mitglieder, die durch außergewöhnliche Verdienste zum Wohl des TC Lemgo e. V. beigetragen haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Das Ehrenmitglied ist nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Das Ehrenmitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht.

Einem ordentlichen Mitglied steht die Annahme der Ehrenmitgliedschaft frei.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht über 14 Jahre.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Annahme des Mitgliedschaftsantrages entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Eine Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags erfolgt schriftlich, per E-Mail oder mündlich ohne die Angabe von Gründen.

Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift/E-Mail/Bankverbindung) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

a) *Freiwilliger Austritt*

Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des begonnenen Quartals erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Zum Fristerhalt genügt bei postalischer Übermittlung die Wahrung der Frist durch den Poststempel; bei E-Mail die Nachweismöglichkeit fristgerechter Absendung.

b) *Tod*

Durch den Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft. Sie wird nicht vererbt.

c) *Ausschluss*

1. Verfahren

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfordert die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder.

Als Ausschlussgründe gelten:

- i. grob fahrlässiger Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzungsvorschriften.
- ii. Wiederholter fahrlässiger Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen bei Ausübung des Tauchsports.
- iii. Verweigerung gegenseitiger Hilfeleistung bei Unternehmungen im Rahmen der aktiven Vereinsarbeit (z. B.: bei Sportunfällen).
- iv. Besonders schwere Verfehlungen eines Mitgliedes, die den Verein nach Außen verächtlich machen, sowie grob unkameradschaftlicher Umgang Vereinsmitgliedern gegenüber.
- v. Bei Beitragsrückständen eines Mitgliedes über einen Zeitraum von zwei Quartalen ist der Vorstand zur Kündigung auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt.

2. Rechtsfolge

Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungspflicht ausstehender Beiträge. Beiträge sind auf das volle Quartal des Ausschlusses zu runden.

## **§7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

Zur Erreichung des Satzungszwecks sowie der Funktionsfähigkeit des Vereins erhebt der Tauchclub Lemgo e. V. von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich auf in:

1. Aufnahmegebühren
2. regelmäßige Mitgliedsbeiträge
3. Ausbildungskursgebühren und Brevetierungskosten
4. Leihgebühren für Leihequipment & Pressluft

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus einer separaten Beitragsordnung; sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden kostenbezogen durch den Vorstand für das jeweilige folgende Geschäftsjahr ermittelt und in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausbildungskursgebühren und Leihgebühren kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung einstweilig festzusetzen/ anzupassen.

Der Vorstand ist bei der Kalkulation an das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Kostenminimierung gebunden.

## **§8 Sicherheit und Versicherung**

Jedes Mitglied im Tauchclub Lemgo e.V. ist grundsätzlich auch im VDST versichert. Die Versicherungsbedingungen sind auf dem Internetauftritt des VDST einsehbar. Die Versicherung entbindet das Mitglied nicht von der eigenverantwortlichen Sorgfalt für seine eigene Sicherheit und seiner etwaigen Tauchpartner nach den Regeln des VDST.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gemäß den Empfehlungen des VDST, einen tauchärztlichen Nachweis seiner körperlichen Taucheignung zu erbringen und diese ärztliche Bescheinigung dem Verantwortlichen auf Verlangen im Original vorzeigen zu können.

## **§9 Haftung**

Der TC Lemgo e. V., seine ehrenamtlich Tätigen sowie Organe und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Vereinsmitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins (Clubhaus, Geräteraum, Füllstation, Vereinsfahrten, Vereinsfeste etc.) erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen seitens des Vereins gedeckt sind.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahr) statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Beachtung von Enthaltungen gefasst.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem unter der Angabe eines Grundes von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand begehrt werden. Dieser hat diesem Antrag sodann in angemessener Frist Folge zu leisten.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer mit vollem Namen zu unterzeichnen.

Beschlüsse sind dem Wortlaut nach in die Niederschrift aufzunehmen.

Mitgliederanträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Es gilt das Datum des Poststempels sowie der Nachweis fristgerechten Absendens der E-Mail.

Außerplanmäßige Anträge sind als sogenannte Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu behandeln. Der Antragssteller hat seinen Antrag mündlich vorzubringen und zu begründen.

Gestellte Anträge dürfen während der Mitgliederversammlung nicht dahingehend verändert werden, dass der wesentliche inhaltliche Kern verändert wird.

## **§12 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Ämtern/Personen:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer
- Gerätewart
- Presse- und Touristikwart
- Ausbildungsleiter
- Clubhauswart
- Jugendwart
- Jugendinteressenvertreter (wird von den Jugendlichen gewählt)

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand legt seine Geschäftsordnung im Sinne der Vereinsförderung selbst fest.

Er ist zur Verwirklichung der Vereinszwecke berechtigt Anordnungen zu treffen, die von den Mitgliedern zu befolgen sind.

Dem Vorstand obliegt die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks und der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

Die Angehörigen des Vorstandes besitzen in der Mitgliederversammlung volles Wahlrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird es noch während des laufenden Geschäftsjahres mit Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand bis zur nächsten planmäßigen Wahl ersetzt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er wird turnusgemäß im Wechsel gewählt:

- in geraden Jahren: 1. Vorsitzender; Schriftführer; Jugendwart; Gerätewart, Clubhauswart
- in ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender; Kassenwart; Ausbildungsleiter; Presse- und Touristikwart.

## **§13 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Unterstützung in besonderen Angelegenheiten Ausschüsse einberufen.



Jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann einem solchen Ausschuss angehören.

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, erforderlichenfalls, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

#### **§14 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

### **§15 Regressverbot**

Mitglieder und ehemalige Mitglieder haben keinen Erstattungsanspruch gegen den Verein auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstig getätigte Zuwendung im Falle eines freiwilligen Austritts.

Etwaig anfallende Aufwandsentschädigungen sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen. Erstattungen im Nachhinein stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

### **§16 Wahlgerichtsbarkeit & Rechtswahl**

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt das Amtsgericht Lemgo örtlich, sachlich und funktionell als ausschließlich zuständig.

Es gilt ausschließlich deutsches Sachrecht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts) als gewählt.

### **§17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf diesen Tagesordnungspunkt ist bei der Ladung besonders hinzuweisen.

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall aller gemeinnützigen Zwecke an die Stadt Lemgo mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Tauchsports in Lemgo zu verwenden.

### **§18 Bindungswirkung**

Diese Satzung tritt am 02. März 2018 in Kraft.

Lemgo, den 02.03.2018

Unterschriften Vorstand TC Lemgo e.V.